Waldordnung 1 2

vom 26.5.1658

- 1. Sollen die auen in gebott und verbott und niemand befugt seyn, in selben auszureuten oder nach gefallen zu holzen.
- 2. Weil man mit dem holz, welches zu wuhren gehauet worden, sehr verschwenderisch umgeht und über die mass gebraucht, so solle selbes von den waldvögten anweisen und zur nothdurft abgeben.
- 3. Solle den unterthanen jeder gemeind das holz, so sie zu ihrer haushaltung nöthig haben, von dem waldvogt mit zuzug des forstknecht angewiesen und ausgestekt werden. Und jene sich nicht
- 4. anders beholzen, dass man nach mitten märz bey ihnen nicht mehr als 2 fuder alte scheiter finde.
- 5. Auch sollen sie nach dieser zeit kein holz mehr sowohl auf als nicht auf gemachter im wald liegen lassen.
 - 6. In der allgemein solle kein fruchtbarer baum auch kein ulmen umgehauen werden.
 - 7. Kein fohre, der teuchlgrösse hat, umgehauen werden
- 8. Ohne erlaubniss der geschworenen und waldvögten kein bau- und zimmerholz gefällt werden.
- 9. Ohne vorwissen der waldvögte kein holz von einem bürger dem andern gegeben werden
 - 10. Windfall und dürres holz in buchwälder unter die gemeind ausgetheilt werden.
 - 11. Stängel hauen im winter nach nothdurft ist erlaubt.
 - 12. Wilderer sollen von den unterthanen angezeigt werden.

Von den strafen solle die hälfte den waldvögten die andere hälfte den gemeinden zugetheilt werden.

Vaduz, den 28.May 1658.

¹ LI LA RA 10/2/8/3/28, Zusammenfassung auf der Rückseite der ganzen Waldordnung im Landesarchiv.

² Registraturvermerk: "Mandat wegen der waldtordtnungen in der graffschafft Vadutz. De dato 26. May ao ao 1658." Zunächst stand die Jahresangabe 1668, die nachträglich gestrichen und durch 1658 ersetzt wurde.